

thum, gleichviel ob mit oder ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, zum Steuerobjekt gemacht wird. Sobald aber das Gesetz dem Grundeigentümer das Recht einräumt, sich die bezahlte Steuer von den Inhabern der darauf versicherten Kapitalien zurückbezahlen zu lassen, resp. an den Zinsen in Abzug zu bringen, so erscheint nicht mehr das Grundeigenthum, sondern das versicherte Kapital als Steuerobjekt und handelt es sich daher auch nicht um eine Grundsteuer, sondern, wie übrigens § 45 des bernischen Steuergesetzes selbst besagt, um eine Kapital- oder Vermögenssteuer. (Vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 46 ff. und Bd. IV S. 333 ff., bes. S. 338 Erw. 2.)

3. Hiernach muß das prinzipiale Begehren abgewiesen, dagegen das eventuelle prinzipiell in dem Sinne gutgeheißen werden, daß dem Kanton Bern die Berechtigung, die grundversicherte Forderung des Rekurrenten auf Ingenieur F. der Besteuerung zu unterwerfen, abzusprechen ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist gegenüber dem Kanton Zug als unbegründet abgewiesen, gegenüber dem Kanton Bern aber im Sinne von Erwägung 3 prinzipiell begründet erklärt.

#### IV. Niederlassung und Aufenthalt.

##### Etablissement et séjour.

Civilrechtliche Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen.

Rapports de droit civil des Suisses établis.

90. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen Grab.

A. Anton Grab von und damals wohnhaft in Rothenthurm, Kanton Schwyz, erwarb am 22./29. November 1875 das Bürgerrecht der zugerischen Gemeinde Walchwil und das zugerische Kantonsbürgerrecht. Am 11. Dezember 1875 errichtete er in

Walchwył zu Gunsten seiner Ehefrau ein Testament, in welchem er dieselbe zur Universalerin einsetzte. Am 20. Dezember 1875 erwarb er die Niederlassung in Arth, Kanton Schwyz, und siedelte nach seiner im Oktober 1877 erfolgten Entlassung aus dem Bürgerrechte der Gemeinde Rothenthurm und des Kantons Schwyz Ende Dezember 1877 nach Walchwył über, woselbst er am 30. April 1878 starb.

Seine Intestaterben bestritten vor den zugerschen Gerichten die Gültigkeit des am 11. Dezember 1875 errichteten Testaments, allein Kantons- und Obergericht bestätigten dasselbe und zwar das Obergericht durch Urtheil vom 22. August 1878.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Intestaterben Grab den Rekurs an das Bundesgericht, indem sie vorbrachten: Nach Art. 46 der Bundesverfassung stehen die Niedergelassenen in civilrechtlichen Fragen unter dem Rechte der Gesetzgebung des Wohnsitzes. Zur Zeit der Errichtung des Testaments sei Grab im Kanton Schwyz wohnhaft gewesen und daher unter der dortigen Gesetzgebung gestanden; diese gestatte keinerlei Testamente und daher habe Grab die Fähigkeit, zu testiren, nicht besessen. Der Umstand, daß derselbe später im Kanton Zug sich niedergelassen habe und dort verstorben sei, habe demselben nachträglich die Testirfähigkeit nicht verschaffen können. Diese Fähigkeit sei ihm erst mit seiner Uebersiedlung nach Zug zu Theil geworden; allein damals habe der Kanton Zug ein neues Erbrecht besessen, durch welches die frühere schrankenlose Testirfähigkeit aufgehoben worden, und der § 3 der Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetze, welcher gestatte, daß vor dem 1. Januar 1876 noch nach altem Rechte testirt werden dürfe, komme deßhalb nicht zur Anwendung, weil das Testament vor dem 1. Januar 1876 nicht gültig errichtet worden sei.

Wenn auch die zugerschen Gerichte das zuständige Forum für Streitigkeiten über das Testament Grab seien, so haben sie doch den Akt seiner Errichtung nach demjenigen Rechte zu prüfen, unter welchem der Testator im Momente der Errichtung gestanden sei. Indem die zugerschen Gerichte dies nicht gethan und bis zum 1. Januar 1876 für den A. Grab das Gesetz des Kantons Zug als maßgebend erklärt haben, trotzdem Grab damals

Bürger und Niedergelassener des Kantons Schwyz gewesen, verstoße das Urtheil gegen Art. 46 der Bundesverfassung. Rekurrenten stellten demnach das Gesuch, es möchte das Urtheil des Obergerichtes von Zug als im Widerspruch mit dem cit. Art. 46 stehend aufgehoben werden.

U. Namens des verstorbenen A. Grab und dessen Wittwe trug Fürsprecher J. Stadlin auf Abweisung des Rekurses an, im Wesentlichen gestützt darauf, daß

a. der Art. 46 der Bundesverfassung zur Zeit noch nicht in Kraft bestehe, weil das in demselben vorgesehene Ausführungsgesetz noch nicht erlassen sei;

b. es sich in concreto nicht um die civilrechtlichen Verhältnisse von Niedergelassenen, sondern um diejenigen eines Bürgers handle;

c. die Frage, ob der Zuger Richter schwyzerisches oder zugerisches Recht gegebenen Falls habe anwenden müssen, lediglich von den kantonalen Gerichten zu beurtheilen gewesen sei und für das Bundesgericht nicht in Betracht komme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist vorerst die Behauptung der Rekursbeflagten, daß Art. 46 der Bundesverfassung zur Zeit noch nicht in Kraft getreten sei, als richtig anzuerkennen. Denn nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der Bundesverfassung kommen diejenigen Artikel dieser Verfassung, in welchen zwar ein gewisser Grundsatz aufgestellt, dessen Ausführung aber der Bundesgesetzgebung überwiesen ist, erst mit Erlaß dieser Gesetze zur Anwendung, und nun gehört, wie das Bundesgericht übrigens schon wiederholt ausgesprochen hat, der Art. 46 in der That zu jenen Verfassungsartikeln.

2. Aber auch abgesehen hievon und angenommen, Rekurrenten würden sich auf Art. 46 der Bundesverfassung berufen können, so müßte die Beschwerde dennoch als unbegründet abgewiesen werden. Denn feststehendermaßen ist das angefochtene Urtheil von demjenigen Gerichte erlassen worden, in dessen Gebiet A. Grab zur Zeit seines Todes nicht nur verbürgert, sondern auch niedergelassen war und die Erbschaft eröffnet worden ist, und hat dieses Gericht ferner bei Beurtheilung der Frage der Gültig-

keit des Testaments gerade das zugerische Gesetz, als dasjenige des Niederlassungsortes, zur Anwendung gebracht. Ob dieses Gesetz dabei eine richtige Anwendung und Auslegung erfahren habe, ist eine Frage, die sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzieht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## V. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Cultuszwecken.

**Liberté de conscience et de croyance. Impôts  
dont le produit est affecté aux frais du culte.**

91. Urtheil vom 16. November 1878 in Sachen  
Spar- und Leihkasse Aegerithal.

A. Die Kirchgemeinde Unterägeri beschloß im Jahr 1877 die Erhebung einer Vermögenssteuer und belegte damit auch die Spar- und Leihkasse des Thales Aegeri, welche in Unterägeri ihren Sitz hat. Auf die von diesem Geldinstitute beim Regierungsrathe erhobene Beschwerde, welche sich darauf stützte, daß dasselbe keiner Konfession angehöre und daher dessen Besteuerung gegen Art. 49 der Bundesverfassung verstoße, erklärte sich der Kirchenrath Unterägeri zu einer Reduktion des Kapitalbetrages, insoweit die Aktien Nichtkatholiken gehören, bereit, und es wies darauf der Regierungsrath des Kantons Zug die Beschwerde durch Beschluß vom 17. Oktober vor. J. unter Behaftung der Gemeinde Aegeri bei dieser Erklärung ab. In der Begründung dieses Beschlusses ist im Wesentlichen gesagt: Nach §§ 99 und 103 lit. c. des Gemeindegesetzes seien auch die Ausgaben der Kirchgemeinden durch Gemeindesteuern zu decken und seien daran steuerpflichtig die in der Gemeinde domizilirten Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w. für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten haben. Rekurrentin